

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 117 (2020)
Heft: 4

Artikel: Wie ist die Hilflosenentschädigung zu berücksichtigen?
Autor: Hostettler, Christoph
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-914176>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie ist die Hilflosenentschädigung zu berücksichtigen?

PRAXIS Wer aufgrund einer Beeinträchtigung der Gesundheit eine Hilflosenentschädigung und allenfalls auch einen Intensivpflegezuschlag erhält, muss diese bei gleichzeitigem Sozialhilfebezug als Einnahme anrechnen lassen. Gesundheitsbedingte Nebenkosten können dafür als situationsbedingte Leistungen (SIL) von der Sozialhilfe übernommen werden.

Familie Müller, ein Ehepaar und zwei Kinder, wird mit Sozialhilfe unterstützt und lebt gemeinsam in einem Haushalt. Eines der Kinder ist gesundheitlich stark beeinträchtigt und erhält dafür eine Hilflosenentschädigung und einen Intensivpflegezuschlag von der Invalidenversicherung (IV). Pflege und Betreuung werden von den Eltern erbracht.

→ FRAGEN

1. Wie werden Hilflosenentschädigung und Intensivpflegezuschlag bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe angerechnet?
2. Wie ist die Situation, nachdem das beeinträchtigte Kind volljährig wird?
3. Wie ist in diesem Fall mit gesundheitsbedingten Mehrkosten für das Kind umzugehen, bspw. wenn die Eltern das Kind zur Entlastung jedes zweiten Wochenende in einer spezialisierten Institution pflegen und betreuen lassen?
4. Kann einem Elternteil eine Integrationszulage (IZU) gewährt werden?

→ GRUNDLAGEN

Gemäss Art. 9 ATSG gilt eine Person als hilflos, wenn sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd Hilfe von Dritten oder persönliche Überwachung benötigt. Hilflosenentschädigungen der IV und AHV werden daher ausgerichtet, damit sich eine unterstützte Person die für sie notwendige Hilfe finanzieren kann. Es

PRAXIS

In dieser Rubrik werden exemplarische Fragen, die an die «SKOS-Line» gestellt werden, beantwortet und publiziert. Die «SKOS-Line» ist ein Beratungsangebot für SKOS-Mitglieder.

Der Zugang erfolgt über www.skos.ch → Mitgliederbereich [einloggen] → Beratungsangebot

geht dabei um Leistungen, die im Grundbedarf für den Lebensunterhalt der Sozialhilfe nicht vorgesehen sind.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Hilflosenentschädigung um eine frei verfügbare Einnahme, die bei der Bedarfsberechnung der Sozialhilfe zu berücksichtigen ist (SKOS-RL D.1). Die Entschädigung wird aber von einer Sozialversicherung mit einer klaren Zweckbestimmung erbracht, weshalb sie aus Gründen der Systemlogik bei der anspruchsberechtigten Person nicht ohne Weiteres als Einnahme angerechnet werden darf. Die Entschädigung darf bei der Bedarfsbemessung der Sozialhilfe für die berechtigte Person dann nicht berücksichtigt werden, wenn damit Hilfe von Dritten eingekauft wird.

Wenn die Hilfe durch eine Drittperson im selben Haushalt erbracht wird, soll die Entschädigung grundsätzlich dieser Person zustehen. Wenn die Person selber bedürftig ist, ist die Entschädigung ihrer Unterstützungseinheit als Einnahme anzurechnen. Wenn mit der Entschädigung andere Hilfe von Dritten eingekauft wird, dann bestehen zwei Varianten für das weitere Vorgehen. Entweder wird die Hilflosenentschädigung der bedürftigen Person als Einnahme angerechnet. In diesem Fall muss die Hilfe von Dritten als grundversorgende situationsbedingte Leistung (grundversorgende SIL) übernommen werden (SKOS-RL C.1 und C.6.1). Oder aber die Entschädigung wird nicht angerechnet, damit die Hilfe von Dritten direkt damit finanziert werden kann. In diesem Umfang besteht dann aber kein entsprechender Anspruch auf eine grundversorgende SIL.

Pflegenden Elternteilen kann für ihre Bemühungen in gewissen Fällen eine Integrationszulage (IZU) gewährt werden, obwohl sie dadurch keinen Beitrag für die

eigene soziale oder berufliche Integration leisten (SKOS-RL C.6.7 Erläuterungen c).

→ ANTWORTEN

1. Die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegebeitrag werden im Familiенbudget als Einnahmen angerechnet.
2. Wenn das Kind volljährig wird und im Haushalt der Eltern wohnen bleibt, die sich weiterhin um Pflege und Betreuung kümmern, dann werden ihrer Unterstützungseinheit die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag als Einnahmen angerechnet. Dies gilt auch dann, wenn das volljährige Kind selber weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen ist.
3. Wenn trotz Pflege und Betreuung der Eltern notwendige Leistungen Dritter eingekauft werden, bspw. wenn die Eltern das Kind zur Entlastung jedes zweiten Wochenende in einer spezialisierten Institution pflegen und betreuen lassen, dann sind diese als grundversorgende SIL von der Sozialhilfe zu vergüten. Ein Anspruch auf SIL besteht dann nicht, wenn die Leistungen im Einverständnis mit dem Sozialhilfeorgan direkt mit der Hilflosenentschädigung oder dem Intensivpflegezuschlag finanziert werden.
4. Weil die Eltern ihr hilfsbedürftiges Kind pflegen, kann ihnen eine angemessene IZU gewährt werden. ■

Christoph Hostettler
Mitglied RiP AG

WICHTIGER HINWEIS

Die Verweise auf die SKOS-Richtlinien beziehen sich bereits auf die ab 2021 neu geltende Richtlinien-Struktur.